

Satzung
über die Erhebung einer Tourismusgebühr in der Gemeinde Lohmen
-Tourismusgebührensatzung-

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. Jg. 2014 Bl.-Nr. 5, S. 146) i. V. m. §§ 1, 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306) und dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lohmen in seiner öffentlichen Sitzung am 09. Februar 2017 mit Beschluss-Nr. 25-02/2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Tourismusgebühr

- (1) Die Gemeinde Lohmen mit ihren Ortsteilen Daube, Doberzeit, Mühlisdorf, Uttewalde und dem Ausflugsgebiet Bastei erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die für Erholungszwecke genutzt werden, sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen in ihrem Gemeindegebiet eine Tourismusgebühr. Diese wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 2 Tourismusgebührenpflichtige

- (1) Tourismusgebührenpflichtig ist, wer im Erhebungsgebiet Unterkunft nimmt und über die rechtliche sowie tatsächliche Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und zum Besuch der Veranstaltungen verfügt.
- (2) Unterkunft im Erhebungsgebiet nimmt auch, wer in Bungalows, Wohnwagen, Zelten, Caravans und dergleichen untergebracht ist.
- (3) Die Tourismusgebührenpflicht besteht, wenn sich der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt des Tourismusgebührenpflichtigen außerhalb des Erhebungsgebietes befindet.
- (4) Tourismusgebührenpflichtig sind unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auch die Einwohner der Gemeinde, die mit einer Nebenwohnung gemeldet sind und nicht in der Gemeinde Lohmen arbeiten.

§ 3 Maßstab und Satz der Tourismusgebühr

- (1) Die Tourismusgebühr beträgt je Person und Aufenthaltstag

1,50 EUR vom 01. April bis 31. Oktober,
0,70 EUR vom 01. November bis 31. März.

- (2) Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.
- (3) Ortsfremde Personen, die mehrere Wochen oder Monate im Jahr Wochenendhäuser oder Bungalows zu Erholungszwecken im Gebiet der Gemeinde Lohmen und deren Ortsteilen nutzen bzw. besitzen sowie Tourismusgebührenpflichtige nach § 2 Abs. 2 haben unabhängig von der Dauer, der Häufigkeit und der Jahreszeit des Aufenthaltes eine Jahrestourismusgebühr zu entrichten. Diese beträgt 25,00 EUR pro Wochenendhaus, Bungalow bzw. Nebenwohnung.

§ 4 Befreiung von der Tourismusgebühr

Von der Zahlung der Tourismusgebühr sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres.
2. Kinder und Jugendliche ab dem 9. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in der Zeit vom 01. November bis 31. März.
3. Schwerbehinderte mit dem vorgedruckten Merkzeichen BL und aG im Schwerbehindertenausweis.
4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.
5. Besucher von Einwohnern der Gemeinde, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden.
6. Ortsfremde Personen, die ihren Beruf im Ort ausüben oder ihrer Ausbildung im Ort nachgehen.
7. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, nachdem die Dauer der Erkrankung durch Vorlage der ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wird.
8. Kleingärtner in Kleingartenanlagen, welche den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes unterliegen und den behördlichen Nachweis über diesen Status vorlegen können.

§ 5 Ermäßigung der Tourismusgebühr

- (1) Eine Ermäßigung der Gebühr nach § 3 Abs. 1 in Höhe von 50 v. H. erhalten:
 1. Kinder und Jugendliche ab dem 9. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,
 2. Teilnehmer an Tagungen, Kongressen, Lehrgängen und
 3. Azubis und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- (2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Tourismusgebühr sind durch einen geeigneten Nachweis zu bestätigen.
- (3) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt.

§ 6 Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Tourismusgebühr unterliegt und nicht nach § 4 Punkt 5. bis 8. von der Entrichtung der Tourismusgebühr befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Je Anmeldung wird mindestens eine Gästekarte ausgegeben.
- (2) Die Gästekarte enthält eine fortlaufende Nummer, Vor- und Zunamen der Tourismusgebührenpflichtigen sowie An- und Abreisetag.
- (3) Die Gästekarte berechtigt zur ermäßigten oder kostenfreien Benutzung von Einrichtungen und Anlagen sowie von Veranstaltungen, welche die Gemeinde Lohmen oder touristische Partner bereitstellen bzw. durchführen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme der auf der Gästekarte aufgeführten Vergünstigungen besteht nicht. Die Gästekarte gilt nur für die Zeit des jeweiligen Aufenthaltes und ist nicht übertragbar.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Tourismusgebühr

- (1) Die Tourismusgebühr entsteht am Tag der Ankunft einer tourismusgebührenpflichtigen Person im Gemeindegebiet. Sie wird fällig am Tag des Erhaltens der Gästekarte.
- (2) Die Jahrestourismusgebühr nach § 3 Abs. 3 entsteht am 1. April jeden Jahres und wird mit Zustellung des Tourismusgebührenbescheides fällig.
- (3) Wird ein Grundstück im Laufe eines Jahres übernommen (Kauf oder Pacht) entsteht die Jahrestourismusgebühr anteilig am ersten Tag des folgenden Kalendermonates.

§ 8 Pflichten nach dem Bundesmeldegesetz

- (1) Leiter von Beherbergungsstätten und Einrichtungen i.S.d. § 29 Abs. 4 Bundesmeldegesetz (BMG) haben besondere Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die betreffenden Personen am Tag der Ankunft die besonderen Meldescheine handschriftlich unterschreiben.
- (2) Die Vorschriften des §§ 29, 30 und 54 des Bundesmeldegesetzes bleiben unberührt.

§ 9 Einzug und Abführung der Tourismusgebühr

- (1) Der in § 8 Abs. 1 genannte Personenkreis hat, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 ein Gebührenbescheid ergeht, die Tourismusgebühr von den tourismusgebührenpflichtigen Personen einzuziehen.
- (2) Die im Laufe des Kalendermonats fällig gewordenen Gebühren sind jeweils bis zum 15. des darauffolgenden Monats an die Gemeinde Lohmen abzuführen. Die Leiter von Beherbergungseinrichtungen und Einrichtungen i.S.d. § 29 Abs. 4 BMG sind verpflichtet, die Gebühren auf einem Meldeschein aufzuschlüsseln und lückenlos nachzuweisen. Den Meldeschein stellt die Gemeinde Lohmen zur Verfügung.
- (3) Für die Nutzung des elektronischen Meldescheinverfahrens stellt die Gemeinde Lohmen die Zugangsdaten kostenlos zur Verfügung. Die Tourismusgebühr wird mittels Gebührenbescheid durch die Gemeinde Lohmen auf der Grundlage der meldepflichtigen Daten abgerechnet.
- (4) Der in § 8 Abs. 1 Satz 1 genannte Personenkreis haftet gegenüber der Gemeinde Lohmen für den vollständigen und richtigen Einzug der Tourismusgebühr.

§ 10 Datenschutz

- (1) Die Gemeinde darf zur Ermittlung der Abgabepflichtigen, zur Feststellung der Abgaben und zur Feststellung der Bemessungsgrundlagen im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß den Vorschriften des Sächsischen Datenschutzgesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen erheben und verarbeiten.
- (2) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt mittels elektronischem Meldescheinverfahren der Firma AVS GmbH.
- (3) Die Prüfung der datenschutzrechtlichen Verarbeitung personenbezogener Daten in Form der Einführung des neuen elektronischen Meldewesens durch den Sächsischen Datenschutzbeauftragten kann in der Gemeinde Lohmen eingesehen werden.

§ 11 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 26 Abs. 1 SächsVwKG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1, 2 seinen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde Lohmen nicht nachkommt und dadurch die Tourismusgebühr verringert oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigten Vorteil erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 26 Abs. 2 SächsVwKG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt ab 01. April 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Lohmen über die Erhebung einer Tourismusgebühr vom 23.04.2015 außer Kraft.

Lohmen, den 09.02.2017

Jörg Mildner
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.